



Eingang
am 25.07.2023

Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

15 A 3773/23

In der Verwaltungsrechtssache

[Neugeborenes]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hagemann und andere,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren (Frankreich)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 15. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 24. Juli 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ... als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom ... Juni 2023 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig.

Er ist irakischer Staatsangehöriger und wurde [Angang 2023] in der Bundesrepublik geboren. Am ... wurde die Geburt des Klägers durch seine Mutter beim Bundesamt angezeigt, sodass damit nach § 14 Abs. 2 AsylG sein Asylantrag als gestellt galt.

Für die Mutter des Klägers ergab eine Visaabfrage, dass sie mit einem zwischenzeitlich abgelaufenen Visum nach Frankreich eingereist war. [Anfang 2023] stellte die Beklagte für die Mutter des Klägers ein auf Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO gestütztes Aufnahmegesuch an Frankreich. Mit Schreiben vom ... 03.2023 erklärten die französischen Behörden ihre Zuständigkeit.

Der Vater des Klägers hält sich derzeit im Irak auf.

Mit Bescheid vom ... 06.2023 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig (Nummer 1) sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten (Nummer 2) ab, ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Nummer 3) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 10 Monate (Nummer 4).

Der Kläger hat gegen den Bescheid ... Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten ... aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Frankreich vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Das Verfahren ist zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Einzelrichterin mit dem Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Anfechtungsklage gegen Bescheide, die die Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 AsylG feststellen, die allein statthafte Klageart. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass die Asylanträge in diesen Fällen ohne Prüfung der materiell-rechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen, also ohne weitere Sachprüfung, abgelehnt werden. Insoweit kommt auch kein eingeschränkter, auf die Durchführung eines Asylverfahrens beschränkter Verpflichtungsantrag in Betracht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020 - 1 C 34.19 – juris Rn. 10). Bei einer erfolgreichen Klage führt die isolierte Aufhebung der angefochtenen Regelung zur weiteren Prüfung der Anträge durch die Beklagte und damit zum erstrebten Rechtsschutzziel.

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom ... 06.2023 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, sodass er aufzuheben ist, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Beklagte hat den Asylantrag zu Unrecht als unzulässig abgelehnt.

Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG, wonach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) (Dublin III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 ordnet das Bundesamt die Abschiebung eines

Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Absatz 1 Nummer 1) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Da der Kläger in Deutschland geboren wurde, nachdem Frankreich sich gem. Art. 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (vom 29.6.2013, Abl. L 180) – Dublin III-VO – für die Durchführung des Asylverfahrens seiner Mutter für zuständig erklärt hatte, ist Frankreich gem. Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO grundsätzlich auch für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig.

Die Zuständigkeit Frankreichs ist jedoch aus verfahrensbezogenen Gründen auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Kläger an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Kläger in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) mit sich bringen.

Systemische Mängel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO können erst angenommen werden, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC, Art. 3 EMRK droht (BVerwG, Beschl. v. 19.03.2014 - 10 B 6/14 -, juris Rn. 9). Erforderlich ist die reale Gefahr, dass dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, entweder schon der Zugang zu einem Asylverfahren verwehrt oder massiv erschwert wird, dass das Asylverfahren an grundlegenden Mängeln leidet, oder, dass der Betroffene während der Dauer des Asylverfahrens wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln elementare menschliche Grundbedürfnisse (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) nicht in zumutbarer Weise befriedigen kann (Nds. OVG, Urt. v. 15.11.2016 - 8 LB 92/15 -, juris Rn. 41).

Dem Kläger droht in Frankreich sowohl in dem Zeitraum zwischen seiner Rückführung und der förmlichen Asylantragstellung wie auch nach dem Abschluss seines Asylverfahrens eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung (vgl. VG Bremen, Gerichtsbeschl. v. 04.07.2022 - 6 K 2242/21, 8484185 -, juris). Für die Anwendung von Art. 4 GRC ist es gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin III-VO sich zwar unmittelbar nicht auf die Phase nach erfolgter Anerkennung als international Schutzberechtigter bezieht, dass aber das Verbot des Art. 4 GRC absoluten Charakter genießt und daher die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 GRC führen darf. In dieser Hinsicht wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 88 f.; VG Berlin, Urt. v. 26.06.2020 - 31 K 921.18 A - Rn. 20 ff., juris Rn. 20 ff.; VG Hannover, Urt. v. 12.02.2021 - 4 A 2210/18 -, juris Rn. 25; VG Braunschweig, Beschl. v. 01.12.2022 – 2 B 278/22 -, juris Rn. 28).

Der maßgebliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit muss sich auf der Basis einer Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände ergeben und darf sich nicht nur auf einzelne Mängel des Systems beziehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, juris Rn. 6; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris Rn. 41; EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C- 411/10, C-493/10 -, juris Rn. 80). Diese Grundsätze konkretisierend hat der Europäische Gerichtshof in seiner „Jawo“-Entscheidung ausgeführt, dass Schwachstellen im Asylsystem nur dann als Verstoß gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh zu werten sind, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Die hohe Schwelle der Erheblichkeit kann nach dem Europäischen Gerichtshof dann erreicht sein, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese

Schwelle ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese – Situationen – nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. hierzu: EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 91 ff.).

Auch nach diesem strengen Maßstab liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ernstzunehmende Anhaltspunkte für das Bestehen systemischer Mängel im französischen Asylsystem vor, die für den Kläger in seiner besonderen Situation die Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung des Klägers i.S.d. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK befürchten lassen. Der [Anfang] 2023 geborene Kläger gehört dabei als Kleinstkind zur Gruppe der vulnerablen Personen, welche ein besonderes Schutzbedürfnis haben.

Laut aida, Country Report: France, 2021 Update, S. 105 ff. reichten die regulären Plätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in Frankreich in den vergangenen Jahren fortlaufend nicht aus. Trotz anhaltender Bemühungen Frankreichs, Obdachlosigkeit oder Notunterkünfte für Asylsuchende zu vermeiden, bleiben demnach weiterhin Unterbringungs-lücken. Daher seien, trotz der Möglichkeit in regulären oder in Notunterkünften unterzukommen, praktisch viele Dublin-Rückkehrer von Obdachlosigkeit betroffen. In 2021 konnten Schätzungen zufolge etwa 70.000 Asylsuchende in Frankreich nicht untergebracht werden. Von den Anspruchsberechtigten auf Unterbringung wurden effektiv 59 % tatsächlich untergebracht.

Dürfte sich diese Lage bereits für nichtvulnerable Personengruppen als schwierig gestalten, so gilt dies in besonderem Maße für solche Menschen, die als vulnerable anzusehen sind. Im hier zu entscheidenden Verfahren müsste die alleinstehende Mutter des Antragstellers in Frankreich für sich selbst und für den minderjährigen Antragsteller aus eigener Kraft sorgen. Das begegnet aber aufgrund des Vorstehenden sowie aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung des französischen Arbeitsmarktes einigen Bedenken. Zwar gibt es Initiativen seitens des französischen Staates, stärker auf die Bedürfnisse von vulnerablen Personen im Asylverfahren einzugehen. Es gibt aber nach wie vor erhebliche Probleme bei der Umsetzung dieser Initiativen (aida, country report 2021, a. a. O., S. 78 ff.), sodass gegenwärtig trotz der punktuellen Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und von sonstigen gesellschaftlichen Akteuren jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist, dass die Mutter des Antragstellers in Frankreich ihre Grundbedürfnisse (Brot, Bett, Seife) sowie die Grundbedürfnisse des Antragstellers nicht wird decken können und mithin gemeinsam mit dem Antragsteller in Frankreich einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 der EU-

Grundrechtecharta ausgesetzt wäre. Ein solches Risiko einer möglichen Obdachlosigkeit kann für vulnerable Personen, wie es insbesondere der Antragsteller als ein 6 Monate altes Kind ist, mit Blick auf Art. 3 EMRK nicht hingenommen werden.

Mit der Aufhebung der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ist auch die Aufhebung der Feststellung der Beklagten darüber verbunden, ob die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen (Nummer 2 des angefochtenen Bescheids). Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG setzt eine solche Entscheidung eine Entscheidung über den unzulässigen Asylantrag voraus. Wird diese aufgehoben, entfällt auch die Grundlage für eine Entscheidung gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

Die Abschiebungsanordnung (Nummer 3 des Bescheids) ist ebenfalls aufzuheben. Diese darf nur dann ergehen, wenn der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde (§ 34a AsylG). Die Ablehnung als unzulässig entfällt mit diesem Urteil.

Mit der Aufhebung der Abschiebungsanordnung entfällt ebenfalls die Voraussetzung, unter der die Beklagte gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG über eine Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entscheiden darf. Infolgedessen ist der angefochtene Bescheid schließlich auch hinsichtlich Nummer 4 aufzuheben.

Da die Klage nach alledem mit ihrem Hauptantrag vollumfänglich Erfolg hat, ist über den hilfsweise gestellten Antrag nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.